

## ***DIENSTANWEISUNG*** ***zur Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze***

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die von der Gemeinde Wiefelstede zu unterhaltenden Straßen, Wege und Plätze sind in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend dem als Anlage beigefügten Stufenplan auf Schäden und Mängel laufend zu kontrollieren
- 1.2. Zuständig für die Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze ist der Fachdienst Straßen, Wege, Plätze.

Der Bauhof der Gemeinde Wiefelstede wird mit der Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze beauftragt, soweit keine andere Regelung besteht. Der Bauhofleiter bzw. ein beauftragter Mitarbeiter erfasst die Schäden und dokumentiert diese.

### **2. Kontrollaufgaben und –umfang**

- 2.1. Die Kontrollen haben sich insbesondere auf folgende Einrichtungen zu erstrecken:
  - a) Fahrbahnen, Busbuchten, Rad- u. Gehwege (innerhalb OD), Parkplätze, sonstige Plätze, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen;
  - b) Böschungen, Gräben, Entwässerungseinrichtungen (z. B. Gullydeckel und Regenwasserschächte);
  - c) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Beleuchtungskörper;
  - d) Sichtdreiecke und Sichtblenden;
  - e) Straßenbäume sowie Hecken und Zäune an öffentlichen Verkehrsflächen;

Ausgenommen: Bauwerke wie Brücken, Durchlässe (ab 1 m Durchmesser), Stützmauern u.a.

- 2.2. Bei den Kontrollfahrten/-gängen ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Mängel, die die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden können, erfasst werden. Dabei ist insbesondere auf folgende Mängel zu achten:
- a) Schlaglöcher und sonstige Straßenschäden, wie Absenkungen, Unebenheiten an Kanaldeckeln, Hydranten, Regeneinläufen, Pflaster oder Platten;
  - b) Anlandungen und sonstige Verunreinigungen in Gräben, beschädigte Böschungen;
  - c) Hindernisse in Wasserläufen, fehlende oder schadhafte Schutzgeländer;
  - d) Unsaubere und schlecht erkennbare und nicht einwandfrei befestigte Verkehrszeichen und -einrichtungen;
  - e) Schadhafte Bäume und in die Fahrbahn unter einer Höhe von 4 m hineinragende Äste und Zweige sowie in Gehwege bzw. Plätze für den fußläufigen Verkehr unter einer Höhe von 2,30 m;
- 2.3 Im Interesse des kommunalen Umweltschutzes ist bei der Überwachung schließlich auf Folgendes zu achten und entsprechend dem Fachdienst Ordnungsangelegenheiten zu melden:
- a) Lagerung von die Umwelt beeinträchtigenden Stoffen in der Nähe von Verkehrsflächen (z. B. auch bei Baustellen auf Anliegergrundstücken);
  - b) Straßenverschmutzungen durch Öl u. ä.;
  - c) längere Zeit abgestellte bzw. abgemeldete Kraftfahrzeuge, Autowracks (wegen auslaufenden Öles);
  - d) Unerlaubte/erlaubte Sondernutzung und deren Umweltverträglichkeit (z. B. Lagerung von Baumaterial);
  - e) Gefährdung durch Straßenbegleitgrün (Bäume, Sträucher) und Schäden. Hierzu zählen auch größere Einzelbäume, die auf Standsicherheit und Totholz zu überprüfen sind;
  - f) Gefährdung durch Bäume, Sträucher und Bewuchs, die von Privatgrundstücken in den Verkehrsraum hineinragen und Schäden;  
*Hinweis an die Anlieger mittels Infozettel „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit“ durch den Kontrollierenden/Abarbeitung der Meldungen durch den Fachdienst Ordnungsangelegenheiten*
- 2.4 Die Kontrollintervalle für die einzelnen Straßen, Wege und Plätze sind der Anlage „Stufenplan“ zu entnehmen.

### **3. Kontrollunterlagen/Mängelbeseitigung**

- 3.1. Alle Kontrollen sowie die dabei festgestellten Mängel, die die Sicherheit des Straßenverkehrs aller Verkehrsteilnehmer und die Belange des Umweltschutzes gefährden können, sind vom Kontrollierenden unter Angabe von Art und Größe, der genauen Lage, des Datums und der Uhrzeit mit dem Kontrollsystem pit-kommunal (IPSyscon) zu erfassen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Kontrollierende die Gefahrenstelle entweder selbst sofort zu beseitigen oder durch Absperrrichtungen bzw. Warnzeichen zu sichern. Der Fachdienst Straßen, Wege, Plätze ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die getroffenen Maßnahmen (Absperrung, Ausbesserung, Meldungen) sind im Kontrollsystem zu erfassen.

- 3.2. Schäden und Gefahrenstellen werden dem Fachdienstleiter des Fachdienstes Straßen, Wege, Plätze über das Kontrollsystem gemeldet. Hierzu ist es erforderlich, die Daten der durchgeführten Kontrollen direkt im Anschluss auf dem Server zu synchronisieren.

Der Bauhofleiter bzw. ein beauftragter Mitarbeiter veranlasst die schnellstmögliche Beseitigung der Schäden.

Es ist über das Kontrollsystem zu erfassen, ob und ggfls. was bereits veranlasst wurde. Nach Abschluss der veranlassten Maßnahmen sind die Schäden in dem Kontrollsystem mit einem Erledigungsvermerk zu versehen.

- 3.3. Sind nach einem Unfall Beweise zu sichern, so ist die Unfallstelle zunächst nur abzusperren und eingetretene Schäden zunächst nicht zu beseitigen, bevor der Fachdienstleiter des Fachdienstes Straßen, Wege, Plätze unterrichtet ist und die erforderlichen Beweise an Ort und Stelle erheben konnte.
- 3.4. Zur Gefahrenbeseitigung nach Unwettern und sonstigen verkehrsgefährdenden Ereignissen muss beim Bauhof ständige Rufbereitschaft eingerichtet sein. Bei konkreten Anhaltspunkten für akute Gefahrenstellen, z. B. Überschwemmungen an Bachläufen, sowie auf Hinweise von Polizei, Feuerwehr oder aus der Bevölkerung sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

### **4. Überwachung**

- 4.1. Die vom Kontrollierenden dokumentierten Daten sind ständig vom Fachdienstleiter des Fachdienstes Straßen, Wege, Plätze über das Kontrollsystem einsehbar. Die eingegebenen Daten sind vorzuhalten und fortzuführen.
- 4.2. Der Fachdienstleiter des Fachdienstes Straßen, Wege, Plätze hat sich zumindest stichprobenweise von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, ob und wie die Schäden und Gefahrenstellen beseitigt worden sind.

Die Koordination, Überwachung und Kontrolle der erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden und Gefahrenstellen erfolgt durch den Bauhofleiter.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit richten sich nach der Verkehrswichtigkeit (Verkehrsdichte), den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen (z. B. bei vorübergehend angeordneten Umleitungen), dem Ausbauzustand und etwaigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorübergehend beeinträchtigenden Gegebenheiten (z. B. Straßenbaustellen).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind deshalb **regelmäßige Kontrollen** des gesamten Straßen- und Wegenetzes durchzuführen, deren **Häufigkeit** sich unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Merkmale nach der Verkehrsbedeutung und dem Gefahrenpotential der jeweiligen Straße richtet.

## **5. Sonstiges**

- 5.1 Die Straßen-/Wegelisten sind fortzuführen. Kommen neue Straßen im Gemeindegebiet hinzu, sind diese durch den Fachdienst Straßen, Wege, Plätze spätestens drei Monate nach Abnahme im Stufenplan zu ergänzen und in das Kontrollsystem einpflegen zu lassen.

### **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung zur Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wiefelstede tritt ab dem 01.02.2017 in Kraft.

26215 Wiefelstede, 05.01.2017

---

Bürgermeister